

Vergütungsvereinbarung

zwischen

Dr. Schnitzer

Rechtsanwalts GmbH

Rechtsanwältin Eva Graf-Friedel,

Rechtsanwältin Petra Huber

Rechtsanwalt Carsten Krois

- im Folgenden „Rechtsanwälte“ -

und

Herrn/Frau/Firma

Adresse

PLZ/Ort

- im Folgenden „Auftraggeber“ -

bezüglich der

Beratung

in Sachen

Zwischen den Rechtsanwälten und dem Auftraggeber wird für eine Beratungstätigkeit folgende **Vergütungsvereinbarung** getroffen:

1. Die Rechtsanwälte werden ihre Beratungstätigkeit unter Berücksichtigung eines Zeit-honorars nach Stundensätzen in Rechnung stellen.
2. Die Beratung erfolgt nur durch die Rechtsanwälte, wobei für die Tätigkeit **ein Stun-**
densatz von

200,00 € netto

vereinbart wird, abzurechnen in Intervallen von

je angefangenen 6 Minuten.

Der Zeitintervall beginnt mit Aufruf der Sache durch die Rechtsanwälte.
Er endet mit dem Verlassen der Kanzlei durch die Auftraggeber.

Bei Nichterscheinen zu einem vereinbarten Termin ohne eine Abmeldung mindestens 24 Stunden vorher wird die freigehaltene Zeit mit mindestens 30 Minuten berechnet.

3. Das Mindesthonorar beträgt **150,00 € netto.**
4. Das Mindesthonorar ist als Vorschuss fällig.
5. Die Rechtsanwälte sind jederzeit berechtigt, weitere Vorschüsse zu fordern, soweit diese angemessen sind.
6. Reisekosten, Auslagen, Aufwendungen, insbesondere für Telefon, EDV-, Register und Internetrecherche, Tagegelder und schriftliche Zusammenfassung der Tätigkeit, sind gesondert zu erstatten.
Soweit die Tätigkeit außerhalb der Kanzleiräume der Rechtsanwälte ausgeübt werden muss, wird die Fahrzeit als Arbeitszeit mitberechnet.
7. Zu den genannten Beträgen kommt jeweils die Mehrwertsteuer in Höhe der gesetzlichen Maßstäbe hinzu.
8. Das Honorar wird nach Abschluss des Mandats in Rechnung gestellt. Hierzu erhält der Auftraggeber eine Abrechnung über die angefallenen Stunden und die angefallenen Auslagen. Die von den Rechtsanwälten abgerechneten Stunden gelten als anerkannt, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer Frist von drei Wochen nach Erhalt der Abrechnung widerspricht.
Die Rechtsanwälte werden den Auftraggeber zu Beginn der Widerspruchsfrist auf die vorgesehene Genehmigung durch widerspruchslosen Fristablauf gesondert hinweisen.
9. Schließt sich eine außergerichtliche Tätigkeit an die Beratung an, wird das **Beratungshonorar nicht angerechnet.**
10. Die vorstehend vereinbarten Zahlungen sind fällig, unabhängig
 - ob der Auftraggeber von einer Gegenseite Kostenerstattung erhält oder verlangen kann.
 - ob und in welcher Höhe von einer Rechtsschutzversicherung Zahlung verlangt werden kann.
11. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Vergütungsvereinbarung eventuell von einer Rechtsschutzversicherung nicht oder nicht in voller Höhe übernommen wird.

Ort, Datum

.....
(Rechtsanwälte)

Ort, Datum

.....
(Auftraggeber)